

Eine entsprechende

Fachbetriebsliste

kann bei Bedarf

bei der

zuständigen Behörde

angefordert werden.



Stilllegung von

oberirdischen

Heizöl-Lageranlagen

sowie

Einbau neuer Lagertanks

Stadt Goslar
Fachbereich Bauservice
Fachdienst Umwelt und
Gewässerschutz
Charley-Jacob-Str. 3
38640 Goslar

Tel.: 05321 704-428 / 704-459

Nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 45 der Anlagenverordnung (AwSV) vom 18.04.2017 dürfen Arbeiten an Heizöl-Lageranlagen nur durch Fach- und Tankschutzbetriebe ausgeführt werden, die ihre Qualifikation durch ein Zertifikat einer Überwachungsorganisation oder Mitgliedschaft in einer anerkannten Gütegemeinschaft sowie die Sachkunde der entsprechenden Arbeiten nachweisen können.

Deshalb muss auch die Entleerung und Reinigung sowie ordnungsgemäße Stilllegung von einem zertifizierten Fachbetrieb durchgeführt werden.

Ein zertifizierter Fachbetrieb verfügt über geschultes Personal und gewährleistet eine ordnungsgemäße Ausführung der Stilllegung und Entsorgung von Ölresten und Ölschlämmen

Der Einbau neuer Lagertanks stellt eine wesentliche Änderung Ihrer Heizöl-Lageranlage dar und bedarf gemäß § 101 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vor Inbetriebnahme einer entsprechenden Prüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen

Sollte es zu einem Notfall/Ölaustritt Ihrer Heizöl-Lageranlage kommen, sind Sie als Betreiber haftungsrechtlich für alle weiteren Schäden verantwortlich, die z. B. aufgrund einer desolaten Beschaffenheit der technischen Anlage, des Auffangraumes sowie der Lagerbehälter entstehen könnten.

Diesbezüglich wird auf den § 65

AwSV verwiesen:

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Abs. 1 eine Anlage errichtet, reinigt, instand setzt oder stilllegt.